

Übersicht zu Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung (AVB Hundehalter-HV)

Für Versicherungsverträge, welche ab dem 24.01.2019 abgeschlossen wurden, gelten mit Wirkung zum 06.05.2024 AVB-Änderungen. Die neuen Regelungen berücksichtigen wir automatisch, wenn ein Versicherungsfall eintritt und wir Versicherungsleistungen erbringen. Deshalb besteht wegen der AVB-Änderungen bei Ihnen als Versicherungsnehmer bzw. Versicherter kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Änderungen finden Sie in der nachfolgenden Übersicht. Bitte beachten Sie, dass nur Textpassagen der AVB betroffen und angegeben sind, die Leistungsverbesserungen beinhalten. Diese Änderungen geschehen also ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag.

Synoptische Darstellung der bisherigen und der verbesserten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung (AVB Hundehalter-HV)

Leistungsverbesserung	bis zum 05.05.2024 geltende Formulierung der AVB	ab dem 06.05.2024 geltende Formulierung der AVB
Mietsachschäden: Erweiterung auf Gebäude und Wohnungen sowie Entfall der Entschädigungsgrenze von 300.000 EUR	A1-6.2 Mietsachschäden (Sachschäden an Immobilien) (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie dazugehörige Terrassen und Balkone. (2) Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an Räumen beträgt je Versicherungsfall 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.	A1-6.2 Mietsachschäden (Sachschäden an Immobilien) <i>Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</i> A1-6.2.1 Sachschäden an Immobilien (1) a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an Gebäuden, Wohnungen sowie Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie dazugehörige Terrassen und Balkone. (2) Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an Räumen beträgt je Versicherungsfall 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
Mietsachschäden: Einschluss Schäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft	<i>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung.</i> <i>Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</i>	A1-6.2.2 Sachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an beweglichen Einrichtungsgegenständen der vorübergehend gemieteten Reiseunterkunft (z. B. Hotelzimmer, Ferienwohnung/-haus) sowie in Rehabilitations- und Kurkliniken. b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen - Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung sowie - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. - Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Leistungsverbesserung	bis zum 05.05.2024 geltende Formulierung der AVB	ab dem 06.05.2024 geltende Formulierung der AVB
Mietsachschäden: Einschluss Schäden an beweglichen Sachen	<i>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung.</i> <i>Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</i>	A1-6.2.3 Sachschäden an beweglichen Sachen a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. b) Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 10.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. c) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind - Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als 3 Monate überlassen wurden, - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung, - Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren, - Schäden an Tieren, - Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Anhängern. Versichert sind jedoch Schäden an solchen Kraftfahrzeug-Anhängern, für deren Gebrauch nach den A1-6.3 Versicherungsschutz besteht, sowie - Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen).
Schäden im Ausland: Erweiterung auf unbegrenzte Dauer (Europa und EU) sowie Erweiterung auf 2 Jahre (weltweit)	A1-6.4 Schäden im Ausland Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese - bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder - bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind.	A1-6.4 Schäden im Ausland A1-6.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese a) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder b) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr zwei Jahren außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind.
Schäden im Ausland: Bereitstellung einer Kautions bis 100.000 EUR	<i>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung.</i> <i>Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</i>	A1-6.4.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 100.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.
Erweiterung auf gewollten Deckakt	A1-6.6 Deckakt Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch ungewollten Deckakt.	A1-6.6 Deckakt Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch ungewollten und gewollten Deckakt.
Einschluss Teilnahme an Hundeveranstaltungen und Schäden an Figuranten	<i>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung.</i> <i>Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</i>	A1-6.7 Schäden bei der Teilnahme an Hundeveranstaltungen A1-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Teilnahme an Hundesportveranstaltungen (z.B. Hunderennen, Hundeschlittenrennen), Schauvorführungen, Hundelehrgängen und -prüfungen sowie den Vorbereitungen hierzu; A1-6.7.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

Leistungsverbesserung	bis zum 05.05.2024 geltende Formulierung der AVB	ab dem 06.05.2024 geltende Formulierung der AVB
Besonderes Umweltrisiko: Einschluss Gewässerschäden	<i>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung.</i> <i>Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</i>	Abschnitt A2 – Besonderes Umweltrisiko A2-1 Gewässerschäden A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt. Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9). A2-1.2 Rettungskosten Der Versicherer übernimmt - Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie - außergerichtliche Gutachterkosten. Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. A2-1.3 Ausschlüsse a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung. b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.